

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 149/10 B

L 20 R 479/08 (Bayerisches LSG)
S 6 R 512/05 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
14. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.10.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Regelaltersrente trotz erfolgter Beitragserstattung abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem (ihm am 12.3.2010 zugestellten) Urteil hat der Kläger mit Schreiben vom 29.3.2010, das am 8.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt und nachfolgend auch sinngemäß Prozesskostenhilfe (PKH) für das entsprechende Verfahren beantragt.
- 3 1. Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 4 Es kann dahinstehen, ob im Fall des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl §§ 160, 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtssuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*BSG vom 26.10.1994, SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*).
- 5 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrten - weiteren - Leistungen der Rentenversicherung.
- 6 Eine Rente steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die für sämtliche Rentenleistungen erforderliche Wartezeit von fünf Jahren (*allgemeine Wartezeit: § 50 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch <SGB VI>*) nicht erfüllt. Zwar hat er in den Jahren 1964 bis 1982 für mehr als 60 Kalendermonate Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen kann er jedoch keine Rechte mehr herleiten. Denn durch die im Jahre 1984 erfolgte Beitragserstattung wurde das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (*§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI; entspricht dem bis 1991 geltenden § 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung*).



- 7 Zwar ist richtig, dass dem Kläger nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen nur die Hälfte der für ihn entrichteten Rentenversicherungsbeiträge erstattet wurden; dies entspricht auch noch dem heute geltenden Recht, wonach Beiträge nur in der Höhe erstattet werden, in der die Versicherten sie getragen haben, also nicht die Arbeitgeberbeiträge (§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI).
- 8 Dies bedeutet jedoch nicht, dass, wie der Kläger fordert, die andere Hälfte der Beiträge "stehen bleibt" und somit weiterhin eine (halbe) Rente zu zahlen bleibt.
- 9 Denn ein in sein Heimatland zurückgekehrter ausländischer Versicherter, der nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hat (§ 210 Abs 1 Nr 1 SGB VI), hat die Wahl, sich entweder für eine Beitragserstattung im aufgezeigten Umfang zu entscheiden oder aber für eine spätere (volle) Rentenberechtigung. Das ist auch weder unbillig noch gar verfassungswidrig (vgl zur Neuregelung des Auslandsrentenrechts durch das Rentenanpassungsgesetz 1982 vom 1.12.1981, BGBl I 1205: BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; im Einzelnen ferner BVerfG - Kammer - vom 24.11.1986, SozR 2200 § 1303 Nr 34).
- 10 Hieran ändert nichts, dass der Kläger im Jahre 1982, wie er auch gegenüber dem BSG geschildert hat, in Folge familiärer Schwierigkeiten nicht, wie geplant, von einem "unbegrenzten Urlaub" in der Türkei nach Deutschland zurückkehren konnte.
- 11 2. Soweit der Kläger persönlich gegen das Berufungsurteil Beschwerde eingelegt hat, ist diese bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) erhoben worden ist. Sie ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

